

Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen bestehenden Z Eheverbotes behält jeder Ehegatte den bisherigen F. Es ist jedoch jedem Ehegatten gestattet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt wieder den F. anzunehmen, den er vor der aufgelösten Ehe getragen hat (§28, §36 Abs. 4 FGB). Z Kindesname Z Namensänderung

Familienrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen Z Rechtssystems der DDR, dessen Rechtsnormen Familienverhältnisse rechtlich ausgestalten und die Mitwirkung des Staates bei der Entstehung, Verwirklichung, Veränderung oder Beendigung von Familienrechtsverhältnissen regeln. Neben dem FGB als der Hauptquelle des F. sind für das F. die JHVO, Richtlinien des Obersten Gerichts und des Zentralen Jugendhilfeausschusses sowie - für Familienverhältnisse mit internationalem Element - das Rechtsanwendungsgesetz vom 5. Dezember 1975 (GBl. 1 1975 Nr. 46 S. 748) bedeutsam. Das F. dient der weiteren Ausprägung des sozialistischen Familientyps, d. h. der Familienentwicklung als Teil sozialistischer Lebensweise, und der Erfüllung der Funktionen der Familie. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe hat das FGB ein Leitbild der Familie geschaffen. Es umfaßt Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in Ehe und Familie, die gegenseitigen und gemeinsamen Rechte und Pflichten der Ehegatten, auch der Kinder, die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung und Betreuung der Kinder sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten einschließlich der Normen über die Zusammenarbeit zwischen Eltern und gesellschaftlichen Erziehungseinrichtungen. Das F. enthält Normen zur ökonomischen Funktion der Familie und zur Regelung von Konfliktsituationen, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen ein Eingriff des Staates in die Familienerziehung zulässig und erforderlich ist, eine Ehe durch Scheidung beendet werden kann, und über Scheidungsfolgen. Das F. ist der konzentrierte Ausdruck der Familienpolitik des sozialistischen Staates.

Zum F. im komplexen Sinne (als Rechtsgebiet) gehören auch die Regelungen verschiedener Rechtszweige, die - ausgehend von den Funktionen der Familie - deren materielle, zeitliche und geistig-kulturelle Lebensbedingungen rechtlich ausgestalten und sich in Maßnahmen zur Z Familienförderung niederschlagen (Z kinderreiche Familie Z Kredit für junge Eheleute Z Mütterunterstützung Z Schwangerschafts- und Wochenurlaub Z staatliches Kindergeld).

Faustrecht - im Feudalstaat die Durchsetzung von Interessen der Feudalherren auf eigene Faust, also zumeist mit Waffengewalt. Mit dem F. wurde un verhüllt das Recht des Stärkeren anerkannt und praktiziert, d. h., in ihm werden Wesenszüge sichtbar, die der feudalen Rechtsordnung insgesamt eigen sind. Obwohl das F. in der bürgerlichen Rechtsordnung kein akzeptiertes Recht mehr ist, schützt auch sie vor allem den ökonomisch Stärkeren, wenn auch unter vielfältigen juristischen Formen verhüllt.

Feierabendarbeit Z zusätzliche Arbeit

Feierabend- und Pflegeheim - Wohnstätte für Bürger, die wegen ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes der Betreuung oder Pflege bedürfen. In Pflegeheime bzw. -Stationen werden solche Bürger aufgenommen, die keine ständige ärztliche Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung brauchen, jedoch nicht ohne Pflege auskommen, welche aber von Familienangehörigen nicht übernommen werden kann. Die Heimbewohner werden im Heim verpflegt und haben das Recht auf ambulante oder stationäre Z medizinische Betreuung. Diese schließt die unentgeltliche Versorgung mit Z Arzneimitteln und anderen , Z Sachleistungen der Sozialversicherung ein. Dazu werden in den F. regelmäßig ärztliche Sprechstunden durchgeführt. Bewohner von F. können aber auch einen Arzt ihrer Wahl außerhalb des Heimes aufsuchen. Das gesellschaftliche und geistig-kulturelle Leben im F. wird vor allem unter aktiver Mitwirkung der Heimbewohner selbst gestaltet. Umfangreiche Mittel für Unterkunft, Verpflegung und kulturelle Betreuung werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Der monatliche Unterhaltsbeitrag der Heimbewohner beträgt maximal 120 Mark. Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstige Einkünfte. Über Anträge auf Heimaufnahme entscheiden die Räte der Kreise, Städte bzw. Gemeinden (VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1.3. 1978, GBl. 11978 Nr. 10 S. 125; 1. DB zu dieser VO vom 1. 3. 1978, GBl. 1 1978 Nr. 10 S. 128).

Feiertag - gesetzlich festgelegter Tag der Arbeitsruhe. Gesetzliche F. sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1.Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember (§ 168 Abs. 2 AGB). Fällt durch F. für Werkstätige Arbeitszeit aus, erhalten sie gemäß § 169 AGB einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes (Z Arbeitslohn). Der Ausgleich wird also nicht gezahlt, wenn der F. auf einen Z arbeitsfreien Werktag fällt oder auf einen Wochentag, an dem der betreffende Werkstätige auf Grund einer mit ihm vereinbarten Z Teilbeschäftigung ohnehin nicht zu arbeiten brauchte. Arbeit an F. ist nur in den gesetzlich regelten Ausnahmefällen zulässig (Z Feiertagsarbeit).

Feiertagsarbeit-im Rahmen eines Z Arbeitsrechtsverhältnisses an Z Feiertagen geleistete Arbeit. Feiertage sind grundsätzlich Tage der Arbeitsruhe, jedoch ist F. zulässig, wenn die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der ununterbrochene Produktionsablauf, die volle Ausnutzung von Anlagen oder die Erfüllung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben es erfordern. Als F. gilt Arbeit, die an solchen Tagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistet wird, bei Z Schichtarbeit die gesamte Schicht, die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr